

Richtlinien

für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Bedburg-Hau

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Richtlinien für den Seniorenbeirat der Gemeinde Bedburg-Hau beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Bedburg-Hau richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel, ältere MitbürgerInnen verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die Interessen und Belange älterer Menschen berühren, zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Interessenvertretung älterer MitbürgerInnen gegenüber Rat und Verwaltung der Gemeinde Bedburg-Hau sowie weiteren Institutionen und Behörden, die mit Angelegenheiten älterer Menschen befasst sind,
2. Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde Bedburg-Hau,
3. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen,
4. Praktische Mitarbeit und Mitwirkung zur Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere MitbürgerInnen.

(2) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich und unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen wahr.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- a) je einem Vertretern aus den sieben Ortschaften der Gemeinde,
- b) je einem Vertreter aus den katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Peter, sowie der evangelischen Kirchengemeinde Moyland/Louisendorf,
- c) je einem Vertreter der im Rat der Gemeinde Bedburg-Hau vertretenen Fraktionen,
- d) einem Vertreter des Sozialverbandes VdK, Ortsverband Bedburg-Hau und
- e) den jeweiligen Vertretern der Gemeinde Bedburg-Hau im Kreis Klever Seniorenforum.

Die Mitglieder zu a) und e) werden vom Rat der Gemeinde Bedburg-Hau, die übrigen von den in Satz 1 aufgeführten Organisationen/Verbänden benannt.

(2) Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer

- das 60. Lebensjahr oder
- bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet und
- seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bedburg-Hau hat.

(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht jeweils der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau. Sie bleiben nach Ende der Wahlperiode des Rates solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat zusammentritt.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit verloren gehen, das Mitglied auf seinen Sitz im Beirat verzichtet oder das Mitglied verstirbt. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt entsprechend ein neues Mitglied aus den in Absatz 1 genannten Organisationen/Verbänden entsprechend nach.

§ 4 Vorsitz

(1) Die benannten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Vertreter/eine Vertreterin.

(2) Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Seniorenbeirates erledigen, hat hiervon jedoch den Beirat spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende unter den in § 3 genannten Voraussetzungen vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende.

§ 5 Geschäftsordnung

Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Die beschlossene Geschäftsordnung legt der Beirat dem Rat der Gemeinde Bedburg-Hau zur Kenntnisnahme vor.

§ 6 Sitzungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Bedburg-Hau zeitnah ein, nachdem die Beiratsmitglieder von den in § 3 aufgeführten Organisationen/Verbänden benannt wurden.

(2) Der Seniorenbeirat trifft sich nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung so oft es die Sachlage erfordert, grundsätzlich aber zweimal jährlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen regelt die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Rat der Gemeinde Bedburg-Hau zum 21.07.2011 in Kraft.